

Antrag

der Bundesregierung

Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der durch die Europäische Union geführten Operation EUNAVFOR MED IRINI

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stimmt der von der Bundesregierung am 17. März 2021 beschlossenen Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der durch die Europäische Union geführten Operation EUNAVFOR MED IRINI zu.
2. Völker- und verfassungsrechtliche Grundlagen
Der Einsatz deutscher Streitkräfte im Rahmen von EUNAVFOR MED IRINI erfolgt auf der Grundlage
 - a) des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (VN) von 1982,
 - b) des Übereinkommens der VN gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 15. November 2000,
 - c) des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der VN gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 15. November 2000,
 - d) der Resolutionen des Sicherheitsrates der VN 1970 (2011), 1973 (2011), 2009 (2011), 2095 (2013), 2146 (2014), 2174 (2014), 2240 (2015), 2259 (2015), 2278 (2016), 2292 (2016), 2312 (2016), 2357 (2017), 2362 (2017), 2380 (2018), 2420 (2018), 2437 (2018), 2441 (2018), 2473 (2019), 2491 (2019), 2509 (2020), 2510 (2020) und 2526 (2020) in Verbindung mit
 - e) dem Beschluss 2020/472/GASP des Rates der Europäischen Union (EU) vom 31. März 2020 sowie den diesen Beschluss inhaltlich im Wesentlichen fortschreibenden Folgebeschlüssen.

Die deutschen Streitkräfte handeln im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes.

3. Auftrag

Für die beteiligten Kräfte der Bundeswehr ergeben sich folgende Aufgaben:

- a) Unterstützung bei der Umsetzung des Waffenembargos der VN gegen Libyen durch luft-, satelliten- und seegestützte Mittel durch Sammeln von Informationen über die illegale Ein- und Ausfuhr von Rüstungsgütern und dazugehörigem Material nach und aus Libyen durch Patrouillen luft- und seegestützter Mittel sowie Durchführung von dazu erforderlichen Maßnahmen im Einsatzgebiet;

- b) Lagebilderstellung und -bereitstellung im Einzelfall, einschließlich des Lagebild austausches mit anderen im Sinne des Auftrages tätigen Organisationen und Einrichtungen;
- c) Anhalten, Kontrolle, Durchsuchung und Umleitung von Schiffen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie unter Verstoß gegen das gegen Libyen verhängte Waffenembargo der VN Waffen oder zugehöriges Material nach oder aus Libyen befördern oder dabei unterstützen;
- d) Beschlagnahme und Entsorgung der unter Buchstabe c genannten Gegenstände, einschließlich der Umleitung dieser Schiffe und ihrer Besatzungen in einen geeigneten Hafen, um die Entsorgung zu ermöglichen;
- e) Erhebung und Speicherung von Beweismitteln im Einklang mit anwendbarem Recht, die im Zusammenhang mit der nach dem Waffenembargo der VN gegen Libyen verbotenen Beförderung von Gegenständen stehen;
- f) Erhebung und Speicherung von personenbezogenen Daten nach geltendem Recht zu Personen, die unter dem Verdacht stehen, an der Beförderung unter das Waffenembargo der VN fallender Gegenstände beteiligt zu sein, wobei sich diese Daten auf Merkmale beziehen, die zur Identifizierung besagter Personen geeignet sind, einschließlich Fingerabdrücken sowie folgender Angaben unter Ausschluss sonstiger personenbezogener Angaben: Name, Geburtsname, Vornamen, gegebenenfalls Aliasnamen oder angenommene Namen, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Wohnort, Beruf, Aufenthaltsort, Führerscheine, Identitätsdokumente und Reisepassdaten;
- g) Übermittlung der unter Buchstabe f genannten Daten, der Daten zu den von diesen Personen benutzten Schiffen und Ausrüstungen und von Informationen, die bei der unter den Auftrag fallenden Aufgaben erlangt werden, an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten und an die zuständigen Stellen der Union nach Maßgabe des geltenden Rechts;
- h) Beobachtung und Überwachung illegaler Ausfuhren von Erdöl aus Libyen und Sammeln diesbezüglicher Informationen, einschließlich zu Ausfuhren von Rohöl und raffinierten Erdölerzeugnissen;
- i) Speicherung und Übermittlung der unter Buchstabe h gesammelten Informationen an die rechtmäßigen libyschen Behörden und an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten und die zuständigen Einrichtungen der EU;
- j) Unterstützung beim Aufbau von Kapazitäten der libyschen Küstenwache und Marine und Ausbildung bei Strafverfolgungsaufgaben auf See, insbesondere zur Verhinderung von Schleuserkriminalität und Menschenhandel, im Einsatzgebiet und/oder auf Einladung in einem Mitgliedstaat der EU;
- k) Unterstützung bei der Einrichtung und, falls erforderlich, beim Betrieb eines Beobachtungsmechanismus zur systematischen Erfassung und Überprüfung von erzielten Ausbildungsergebnissen;
- l) Sammlung, Speicherung und Austausch von Informationen mit den zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten, den zuständigen Stellen der Union, der Unterstützungsmission der VN in Libyen, dem Expertengremium des Libyen-Sanktionsausschusses des Sicherheitsrates der VN, INTERPOL, dem Internationalen Strafgerichtshof und den Vereinigten Staaten von Amerika, einschließlich personenbezogener Daten, die für die Zwecke der Sicherheitsüberprüfungen von möglichen Schulungsteilnehmern erhoben wurden, sowie Erhebung und Speicherung von erforderlichen medizinischen Informationen und biometrischen Daten der Schulungsteilnehmer, sofern diese jeweils schriftlich ihre Zustimmung erteilt haben;

- m) Leisten eines Beitrags zum Auftrag der EU bei der Aufdeckung und Beobachtung von Schleuser- und Menschenhändlernetzwerken durch Sammeln von Informationen und durch Patrouillen von Luftfahrzeugen;
- n) Sammlung und Speicherung der Daten zu Schleuserkriminalität und Menschenhandel, einschließlich Daten zu Straftaten von Bedeutung für die Sicherheit der Operation, die EUNAVFOR MED IRINI an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten und die zuständigen Stellen der EU weiterleiten kann, nach Maßgabe des geltenden Rechts;
- o) Mitwirkung an der Führung von EUNAVFOR MED IRINI.

4. Einzusetzende Fähigkeiten

Für die deutsche Beteiligung werden folgende militärische Fähigkeiten bereitgestellt:

- Führung;
- Führungsunterstützung;
- Militärisches Nachrichtenwesen;
- Seeraumüberwachung und -aufklärung;
- Lagebilderstellung und -bereitstellung, einschließlich des Lagebildaustausches mit allen Beteiligten und relevanten Organisationen und Einrichtungen zur Erfüllung des Auftrages;
- Anhalten, Durchsuchen, Beschlagnahme und Umleiten;
- Sicherung und Schutz;
- operative Informationen;
- Einsatzunterstützung, einschließlich Transport und Umschlag;
- sanitätsdienstliche Versorgung;
- Verbindungswesen;
- Ausbildungsunterstützung der libyschen Küstenwache und Marine.

5. Ermächtigung zum Einsatz und Dauer

Die Bundesministerin der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen für die deutsche Beteiligung an EUNAVFOR MED IRINI die unter Nummer 4 genannten Fähigkeiten gegenüber der EU anzuzeigen und längstens bis zum 30. April 2022 einzusetzen.

Die Ermächtigung erlischt, wenn der Beschluss des Rates der EU oder die einschlägigen Sicherheitsratsresolutionen der VN nicht verlängert werden oder vorzeitig enden.

6. Status und Rechte

Status und Rechte der im Rahmen von EUNAVFOR MED IRINI eingesetzten Kräfte richten sich nach dem allgemeinen Völkerrecht sowie nach

- den unter Nummer 2 genannten völker- und verfassungsrechtlichen Grundlagen,
- den Bestimmungen der Beschlüsse des Rates der EU und den auf deren Grundlage getroffenen oder zu treffenden Vereinbarungen.

Die Anwendung militärischer Gewalt durch deutsche Einsatzkräfte erfolgt auf der Grundlage des Völkerrechts und wird durch die geltenden Einsatzregeln spezifiziert. Dies umfasst auch den Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz eigener und anderer EUNAVFOR-MED-IRINI-Kräfte sowie zur Nothilfe.

7. Einsatzgebiet

Das Einsatzgebiet von EUNAVFOR MED IRINI erstreckt sich auf die Hohe See außerhalb der Küstenmeere Libyens und Tunesiens, südlich Siziliens, innerhalb der Region des mittleren und südlichen Mittelmeers. Hinzu kommen der Luftraum über diesen Gebieten sowie angrenzende Seegebiete, die zur Umleitung und Übergabe von Schiffen in einen europäischen Hafen benutzt werden. Davon ausgenommen sind Malta sowie das umschließende Seegebiet innerhalb von 15 Seemeilen.

Die Durchführung etwaiger Rettungsmaßnahmen bleibt davon unberührt.

8. Personaleinsatz

Es können bis zu 300 Soldatinnen und Soldaten eingesetzt werden.

Für Phasen der Verlegung sowie im Rahmen von Kontingentwechseln und in Notsituationen darf die Personalobergrenze vorübergehend überschritten werden.

Im Rahmen der Operation kann der Einsatz von deutschem Personal in Kontingenten anderer Nationen auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen genehmigt werden.

Deutsche Soldatinnen und Soldaten, die aufgrund bilateraler Vereinbarungen bei den Streitkräften anderer Nationen Dienst leisten, verbleiben in ihrer Verwendung und nehmen auf Ersuchen der Gastnation an Einsätzen ihrer Streitkräfte im Rahmen von EUNAVFOR MED IRINI teil.

9. Voraussichtliche Zusatzausgaben und Finanzierung

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der durch die EU geführten Operation EUNAVFOR MED IRINI werden für den Zeitraum 1. Mai 2021 bis 30. April 2022 voraussichtlich insgesamt rund 31,7 Millionen Euro betragen und aus Einzelplan 14 Kapitel 1401 Titelgruppe 08 bestritten. Hiervon entfallen auf das Haushaltsjahr 2021 rund 21,1 Millionen Euro und auf das Haushaltsjahr 2022 rund 10,6 Millionen Euro. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben wurde im Bundeshaushalt 2021 und wird im Rahmen der Aufstellung des Regierungsentwurfs des Bundeshaushalts 2022 jeweils im Einzelplan 14 Vorsorge getroffen.

Begründung

I. Politische Rahmenbedingungen

Mit dem Berliner Prozess und der Berliner Libyen-Konferenz vom 19. Januar 2020 ist es gelungen, in Unterstützung der Bemühungen der VN einen diplomatischen Rahmen zu schaffen, der die internationale Koordinierung zu Libyen und den innerlibyschen Dialog unter VN-Vermittlung wesentlich vorangebracht hat.

Am 23. Oktober 2020 haben beide Konfliktseiten ein Waffenstillstandsabkommen geschlossen und mit vertrauensbildenden Maßnahmen begonnen. Die Ölblockade durch General Haftar nahestehende Kräfte konnte aufgehoben werden. Das unter VN-Ägide ins Leben gerufene „Libysche Politische Dialogforum“ hat am 5. Februar 2021 einen Präsidialrat und Ministerpräsidenten bestimmt, die eine neue Übergangs-Einheitsregierung bilden und das Land zu Wahlen am 24. Dezember 2021 führen sollen.

Trotz dieser Erfolge im politischen Prozess gibt es weiterhin Verstöße gegen das Waffenembargo der VN gegen Libyen durch Zufuhr von Waffen, Material und Kämpfern an beide Seiten des Konfliktes. Zahlreiche ausländische Kräfte und Söldner befinden sich auf beiden Seiten entgegen der Waffenstillstandsvereinbarung weiterhin im Land. Die Verteilung der Öleinnahmen, eine der wichtigsten Konfliktursachen, muss noch auf eine Art und Weise geregelt werden, die alle Landesteile langfristig partizipieren lässt. Ein geregelter Prozess zur Entwaffnung und Demobilisierung, teilweise auch Überführung bewaffneter Gruppen in reguläre Sicherheitsstrukturen, wird erforderlich sein. Nicht zuletzt stellt die bevorstehende Transition von der Regierung des Nationalen Einvernehmens zur neuen Einheits-Übergangsregierung eine innenpolitische Herausforderung dar.

II. Die Rolle von EUNAVFOR MED IRINI

Die Hauptaufgabe der Operation EUNAVFOR MED IRINI besteht darin, einen Beitrag zur Umsetzung des Waffenembargos der VN gegenüber Libyen, auf Grundlage der Sicherheitsratsresolution 1970 (2011) und Folge-resolutionen zu leisten. Ziel ist es, Verstöße gegen das Waffenembargo aufzuklären und wenn nötig Kontrollmaßnahmen auf Hoher See sowie Umleitungen in einen Hafen für weitere Maßnahmen durchzuführen. Dazu ist der Einsatz von seegehenden Einheiten in internationalen Gewässern und von Luftfahrzeugen wie Drohnen, Flugzeugen und Hubschraubern im internationalen Luftraum sowie die Abstützung auf das Satellitenzentrum der EU (SATCEN) und das EU-Zentrum für Informationsgewinnung und -analyse zur Sammlung von Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Operation erforderlich sind, vorgesehen. Durch die vielseitigen Aufklärungsfähigkeiten wird die Erstellung eines engmaschigen Lagebildes hinsichtlich etwaiger Embargoverstöße insbesondere auf Hoher See möglich.

Die beschafften Informationen dienen, unter anderem durch Weitergabe an das Expertenpanel der VN, einer verstärkten Transparenz innerhalb der internationalen Gemeinschaft. Somit wird die politische Sichtbarkeit von Staaten, die gegen das Waffenembargo verstoßen, und der Druck durch die internationale Gemeinschaft erhöht. EUNAVFOR MED IRINI ist es gelungen, innerhalb des ersten Jahres eine enge Arbeitsbeziehung mit dem Expertengremium des Sanktionsausschusses des Sicherheitsrates der VN für Libyen zu etablieren. Sowohl das Expertenpanel als auch die ehemalige VN-Sonderbeauftragte für Libyen haben die besondere Bedeutung der Operation für die Umsetzung des Waffenembargos mehrfach hervorgehoben. Im September 2020 verhinderte die Operation einen Verstoß gegen das Waffenembargo, indem ein Tanker, der militärisch nutzbares Kerosin nach Libyen transportieren sollte, umgeleitet und dessen Ladung beschlagnahmt wurde. Darüber hinaus konnte die Operationsführung durch die aktive Präsenz im Einsatzgebiet einen Abschreckungseffekt auf Schmuggelaktivitäten feststellen.

Die Einsatzregeln bilden den durch die rechtsverbindlichen Resolutionen des Sicherheitsrates der VN gesteckten Rahmen ab und tragen zur Handlungssicherheit im Falle von Durchsetzungsmaßnahmen bei. So muss sich die Operation redlich um die Zustimmung des Flaggenstaats eines des Verstoßes verdächtigten Schiffes bemühen, bevor sie eine Durchsuchung durchführt. Wird diese verweigert, so muss den völkerrechtlichen Bestimmungen folgend auf eine Durchsuchung oder Umleitung verzichtet werden. Erfolgt trotz redlicher Bemühungen in einem angemessenen Zeitrahmen keine Rückmeldung des Flaggenstaats, ist die Durchsuchung zulässig. Erfolgt im Laufe der Durchsuchung ein Widerspruch des Flaggenstaates wird die Durchsuchung abgebrochen.

Darüber hinaus leistet EUNAVFOR MED IRINI einen Beitrag zur Verhinderung der illegalen Ausfuhr von Erdöl, einschließlich Rohöl und raffinierter Erdölzeugnisse, aus Libyen. Dies geschieht auf Grundlage der Resolution 2146 (2014) des Sicherheitsrates der VN, zuletzt verlängert durch Resolution 2509 (2020). Dabei erstellt

die Operation ein Lagebild zu den illegalen Ölexporten und leitet es an die zuständigen libyschen Behörden sowie die EU weiter, um so die hinter den Waffenlieferungen stehenden verborgenen Finanzierungsmöglichkeiten aufzudecken und einzuschränken.

Im Rahmen von EUNAVFOR MED IRINI leistet die EU weiterhin einen Beitrag zur Bekämpfung des Geschäftsmodells von Schleusernetzwerken. Dies geschieht durch das Sammeln von Informationen im Operationsgebiet und anschließender Weitergabe von Daten hinsichtlich der Schleuserkriminalität an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten sowie der zuständigen Stellen der EU. Eine Weitergabe an libysche Behörden ist nicht vorgesehen.

Neben den beschlossenen Maßnahmen kommt es der EU ebenfalls darauf an, geeignete Fähigkeiten der libyschen Küstenwache und Marine weiter auszubauen. Über EUNAVFOR MED IRINI hinaus sollen libysche Küstengemeinden in der sozioökonomischen Entwicklung sowie die libyschen Behörden bei der Sicherung der Landgrenzen unterstützt und die Lage von Flüchtlingen und Migranten in Libyen verbessert werden. Dies schließt die Förderung begleiteter freiwilliger Rückkehr von Migranten und die Evakuierung von Flüchtlingen mit ein.

Die Ausbildung von Angehörigen der libyschen Küstenwache und Marine erfolgte für einige Monate an Bord von Einheiten der EUNAVFOR MED Operation SOPHIA und wurde anschließend bis zur Beendigung der Operation in EU Mitgliedstaaten durchgeführt. Die bisherige Ausbildung im Rahmen von EUNAVFOR MED Operation SOPHIA hat Erfolge gezeigt und die Funktionsfähigkeit der libyschen Küstenwache und Marine durch die bessere Qualifikation ihres Personals erhöht. Grundsätzlich ist beabsichtigt, die Ausbildung im Rahmen von EUNAVFOR MED IRINI als Teil des Bemühens der Bundesregierung und der EU zur Stärkung der libyschen Regierung und der libyschen staatlichen Strukturen fortzuführen. Die hierfür notwendige Vereinbarung zwischen der libyschen Regierung und EUNAVFOR MED Operation IRINI steht weiterhin aus. Die Vermittlung völkerrechtlicher, insbesondere menschen-, flüchtlings- und seerechtlicher, Grundlagen in Fragen der Seenotrettung bilden weiterhin wichtige Bestandteile des dafür bereitgehaltenen Ausbildungskonzepts. Die beabsichtigte Unterstützung der libyschen Küstenwache und Marine durch die EU zielt auf eine Professionalisierung ihrer Behördenstrukturen und ihren Fähigkeitsaufbau, um der libyschen Regierung zu helfen, in ihren Hoheitsgewässern gegen organisierte Kriminalität vorzugehen und ihren internationalen Verpflichtungen nachzukommen. Dazu gehören auch die Einrichtung eines Such- und Rettungsdienstes inklusive einer nationalen Rettungsleitstelle (Maritime Rescue and Coordination Centre, MRCC), eines Such- und Rettungsbereichs sowie die wirksame Durchführung von Seenotrettungen in und außerhalb der libyschen Hoheitsgewässer im Einklang mit Seevölkerrecht, Menschenrechten und internationalen Standards.

Sollte eine Ausbildung der Angehörigen der libyschen Küstenwache und Marine beginnen, ist ebenfalls beabsichtigt, im Rahmen von EUNAVFOR MED IRINI den durch EUNAVFOR MED Operation SOPHIA etablierten „Monitoring and Advising“ Mechanismus fortzuführen. Dieser dient dem Zweck, die Wirksamkeit des Kapazitätsaufbaus, insbesondere der Ausbildung der libyschen Küstenwache und Marine, nachzuverfolgen. Eine deutsche Beteiligung wäre gemäß dem mandatierten Einsatzgebiet nur auf der Hohen See außerhalb der Küstenmeere Libyens und Tunesiens sowie innerhalb der EU möglich.

Für alle im Rahmen von EUNAVFOR MED IRINI eingesetzten Schiffe gilt die bestehende völkerrechtliche Verpflichtung zur Hilfeleistung für in Seenot geratene Personen fort. Leistet ein an EUNAVFOR MED IRINI beteiligtes Schiff im Rahmen der Auftragserfüllung gemäß der völkerrechtlichen Verpflichtung Seenothilfe, so sieht die vereinbarte Ausschiffsregelung vor, dass aus Seenot Gerettete in Griechenland ausgeschifft werden können. Alle Geretteten werden anschließend auf Grundlage vorab zu erklärender Zusagen zwischen den Mitgliedstaaten der EU, die sich an der Regelung beteiligen, verteilt. Alle schiffstellenden Mitgliedstaaten sollen grundsätzlich an der Verteilung teilnehmen; weitere Mitgliedstaaten können freiwillig entscheiden, der Verteilungsvereinbarung beizutreten. Kommt es aufgrund dieser Vereinbarung zu massivem Missbrauch der Migration durch Dritte, kann diese Regelung einseitig und jederzeit vom jeweiligen Unterzeichner aufgekündigt werden.

Unverändert muss die Fortführung von EUNAVFOR MED IRINI alle vier Monate durch das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) des Rates der EU bestätigt werden. Sollte diese Bestätigung ausbleiben, ist die gesamte Operation beendet. Darüber hinaus kann ein Mitgliedstaat veranlassen, dass der Operationskommandeur die Schiffe aus einem Teilbereich für maximal acht Tage zurückzieht und das PSK über einen sogenannten migrationsbezogenen „Pull Faktor“ entscheiden muss. Fällt im PSK innerhalb der achttägigen Frist keine Entscheidung, kann die Operationsführung die Schiffe in das entsprechende Seegebiet zurückverlegen. Der Mechanismus zur Überprüfung eines „Pull Faktor“ hat bisher keine Anwendung gefunden.

Die Bundesregierung strebt die Umsetzung der im Mandat für EUNAVFOR MED IRINI festgeschriebenen Aufgaben mit dem Ziel an, zu einer stabilisierenden Wirkung auf Libyen sowie zu dem durch die VN geführten politischen Friedensprozess des Landes aktiv beizutragen.

Die Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an Operation EUNAVFOR MED IRINI ist Teil des gemeinsamen Handelns der Europäischen Union im Kontext der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP). Sie unterstreicht das beständige europäische Engagement Deutschlands und entspricht der Verpflichtung im Rahmen der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (PESCO) substanzielle Unterstützung zu GSVP-Einsätzen zu leisten.

Für die deutsche Beteiligung an EUNAVFOR MED IRINI wird die Obergrenze von 300 Soldatinnen und Soldaten beibehalten. Damit kann eine Teilnahme mit einer seegehenden Einheit und einem Seefernaufklärer erfolgen. Darüber hinaus wird Stabspersonal in die Führungsstäbe der Operationsführung eingebracht. Die Bundesregierung strebt eine regelmäßige Beteiligung mit einer seegehenden Einheit an.

Bei dem Einsatz handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 63c des Soldatenversorgungsgesetzes.

III. Weiteres Engagement der Bundesregierung

Die Bundesregierung ist in einem erheblichen Umfang humanitär, stabilisierend und entwicklungspolitisch in Libyen engagiert. Als einer der wesentlichen internationalen Akteure in Libyen verfolgt sie einen langfristig ausgerichteten umfassenden Stabilisierungs- und Entwicklungsansatz. Das Engagement zur Vermittlung zwischen den internationalen Akteuren im Rahmen des Berliner Prozesses wird flankiert durch Maßnahmen zur Unterstützung des durch UNSMIL geleiteten innerlibyschen Mediationsprozesses. Gleichzeitig werden tieferliegende Konfliktursachen durch Dialog- und Versöhnungsprozesse auf lokaler Ebene adressiert. Staatliche Strukturen werden gestärkt und die Versorgung der Bevölkerung auf kommunaler Ebene verbessert. Hierzu gehören eine bessere Gesundheitsversorgung, mehr Teilhabe von Jugendlichen und die Förderung von Beschäftigung. Auf lokaler und nationaler Ebene werden durch die Unterstützung der Wahlbehörden sowie der libyschen Zivilgesellschaft strukturelle Grundlagen für die Herausbildung eines demokratisch legitimierten Staates geschaffen.

Die EU unterstützt mit diplomatischen Mitteln und konkreter Hilfe den Aufbau staatlicher Strukturen in Libyen, die für Versorgung der Bevölkerung und Sicherheit sorgen können, sowie die VN in ihren Bemühungen um die Umsetzung des Friedensabkommens. Dies schließt umfangreiche bilaterale Maßnahmen in den Bereichen Zivilgesellschaft, Regierungsführung, Gesundheit, Jugend und Bildung, Flucht, Migration und Schutz, Unterstützung von politischem Prozess, Sicherheit und Mediation ein.

Deutschland und die EU unterstützen internationale Organisationen, insbesondere die Internationale Organisation für Migration (IOM), das VN-Kinderhilfswerk (UNICEF) und den Hochkommissar der VN für Flüchtlinge (United Nations High Commissioner for Refugees, UNHCR) sowie die libysche Einheitsregierung, damit diese der Bevölkerung, Flüchtlingen und Migranten lebensnotwendige Versorgung zur Verfügung stellen und schrittweise angemessenen Schutz gewähren können.

Im Jahr 2020 wurde durch die Bundesregierung humanitäre Hilfe in Höhe von 12,5 Millionen Euro geleistet; für 2021 sind bereits 2,5 Millionen Euro an humanitärer Hilfe zugesagt. Wichtigste Partner bleiben der UNHCR zur Versorgung und Unterstützung von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen), das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), der Humanitäre Flugdienst der VN (UNHAS) und das Deutsche Rote Kreuz (DRK). Insgesamt hat die Bundesregierung für die Arbeit des UNHCR in Libyen seit 2015 humanitäre Mittel in Höhe von mehr als 45 Millionen Euro bereitgestellt. Mit Hilfe dieser Mittel konnte UNHCR seit Ende 2017 unter anderem im Rahmen des Notevakuierungsmechanismus (Emergency Transit Mechanism) über 5.530 Flüchtlinge und Asylsuchende aus Libyen evakuieren beziehungsweise einem Resettlement zuführen.

Dank des Einwirkens der Internationalen Gemeinschaft auf die libyschen Behörden und der internationalen Unterstützung ist die Zahl der in Detention Center festgehaltenen Flüchtlinge sowie Migranten stark zurückgegangen (von über 20.000 im Jahr 2017 auf rund 2.700 Ende Februar 2021). Im Rahmen des EU Nothilfe-Treuhandfonds für Afrika (EUTF) fördert die Bundesregierung Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Migranten in Libyen. Der Schwerpunkt liegt auf dem Schutz besonders schutzbedürftiger Migranten, ihrer freiwilligen Rückkehr und Reintegration im Herkunftsland, der Verbesserung des Migrationsmanagements in Libyen sowie auf Stabilisierungsmaßnahmen in Aufnahmegemeinden entlang von Migrationsrouten. Hierfür wurden in den EUTF insgesamt 121,6 Millionen Euro durch die Bundesregierung eingezahlt.

Zusätzlich hat die Bundesregierung das libysche Gesundheitssystem 2020 mit 9,5 Millionen Euro Übergangs- und Entwicklungshilfe bei der Bewältigung der Corona-Pandemie unterstützt. Für das Jahr 2021 sind bereits weitere 8,9 Millionen Euro vorgesehen. Dabei werden langfristige Strukturen aufgebaut, medizinisches Personal geschult und die Entwicklung und Umsetzung einer Impfstrategie unterstützt.

Die zivile Mission der EU zur Unterstützung des integrierten Grenzmanagements in Libyen (European Union Border Assistance Mission in Libya, EUBAM Libyen), unterstützt seit 2016 die libyschen Behörden beim Kapazitätsaufbau sowie der Reform des Sicherheitssektors in den Bereichen Polizei, Terrorismusbekämpfung, Strafjustiz, Grenz- und Migrationsmanagement. Dabei stimmt sich EUBAM Libyen eng mit UNSMIL ab. Nachdem die Mission aus Sicherheitsgründen zeitweise nach Tunis verlegt werden musste, befindet sich eine lokale Präsenz in Tripolis aktuell im Aufwuchs.